

Gleichbehandlungsprogramm 2016

gemäß § 42 Abs.3 Ziff.4 ElWOG 2010 i.d.g.F.,
sowie §12 und §18 Salzburger LEG 1999 i.d.g.F.,
§106 Abs.2 Ziff.4 GWG 2011 i.d.g.F.

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Beschreibung des Unternehmens	3
3.	Organisation des Unternehmens	3
4.	Elektrizitäts-/Gasrechtliche Rahmenbedingungen	4
5.	Öffentlich-rechtliche Berechtigungen	4
6.	Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
6.1.	Informationsverwendung - Informatorisches Unbundling	5
6.1.1.	Grundsätze der Informationsverwendung	5
6.1.2.	Begriffsbestimmungen	5
6.1.2.1.	Diskriminierung	5
6.1.2.2.	Mitarbeiter	5
6.1.2.3.	Netzkundeninformationen	5
6.1.2.4.	Netzinformationen	6
6.1.3.	Zulässige Informationen	6
6.1.4.	Informationsverwendung bei Doppelfunktion/Shared Services	7
6.1.5.	Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	7
6.1.6.	Zugriffsrechte bei gemeinsam genutzten Informationssystemen	7
6.1.7.	Zugangsbeschränkungen/Zutritte	7
6.2.	Pflichten der Mitarbeiter	7
6.2.1.	Diskriminierungsverbot	7
6.2.2.	Vertraulichkeit	8
6.2.3.	Auskunftspflicht	8
6.3.	Gleichbehandlungsmanagement	8
6.3.1.	Schulung und Information	9
6.3.2.	Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	9
6.3.3.	Rechte des Gleichbehandlungsbeauftragten	9
6.3.4.	Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten	9
6.3.5.	Gleichbehandlungsbeirat	10
6.4.	Sanktionen	10
7.	Veröffentlichung	10
7.1.	Veröffentlichung des Gleichbehandlungsprogramms	10
7.2.	Veröffentlichung des jährlichen Berichts des Gleichbehandlungsbeauftragten	10

1. Präambel

Die Salzburg Netz GmbH stellt die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes entsprechend den elektrizitäts-/gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sicher und erstellt hierzu dieses Gleichbehandlungsprogramm.

Das Gleichbehandlungsprogramm legt fest:

- Maßnahmen zu einer nicht diskriminierenden und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen;
- Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten, direkt beschäftigten und überlassenen Mitarbeiter sowie für Dienstleister;
- die Grundlagen, die für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement erforderlich sind.

In diesem Gleichbehandlungsprogramm angeführte personenbezogene Bezeichnungen sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm in der vorliegenden Version 3 ersetzt die bisherige Ausfertigung vom 13. März 2013.

2. Beschreibung des Unternehmens

Die Salzburg Netz GmbH (künftig auch „Netzbetreiber“ genannt) ist der größte Strom- und Gas-Netzbetreiber im Bundesland Salzburg.

Das Unternehmen wurde im Jahr 2005 als 100 % Tochter der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden „Salzburg AG“) gegründet und hat die operative Tätigkeit mit 01.01.2006 aufgenommen.

Mit 01.01.2013 wurden die Rechtsbeziehungen zwischen der Salzburg AG und der Salzburg Netz GmbH durch einen Pachtvertrag neu geregelt.

2015 wurde der Außenauftritt des Unternehmens samt Logo einem Relaunch unterzogen, um die Unterscheidungsmerkmale zum vertikal integrierten Unternehmen zu erhöhen.

Zu den Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetreibers zählen die Betriebsführung, die Instandhaltung und Wartung sowie der Ausbau der Netzinfrastruktur.

An das Strom- und Gasnetz ist der überwiegende Teil aller Kundenanlagen im Bundesland Salzburg und in einigen Grenzbereichen angeschlossen.

3. Organisation des Unternehmens

Die Salzburg AG hat die in ihrem Eigentum befindlichen Strom- und Gasverteilernetze im Versorgungsgebiet im Sinne der Entflechtungsnotwendigkeit gemäß Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ElWOG), Salzburger Landeselektrizitätsgesetz (LEG) sowie Gaswirtschaftsgesetz (GWG) an die Salzburg Netz GmbH als Netzbetreiber verpachtet.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Kompetenz zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, stehen in unmittelbarem Dienstverhältnis mit dem Netzbetreiber.

Folgende Aufgaben werden von der Salzburg Netz GmbH abgewickelt:

3.1. Assets für Strom und Gas managen

- 3.2. Regulations- und Energiedatenmanagement durchführen
- 3.3. Netzvertrieb durchführen
- 3.4. Hausanschlüsse errichten und in Betrieb nehmen
- 3.5. Netzanlagen planen, bauen und modifizieren
- 3.6. Netze führen und betreiben
- 3.7. Instandhaltung durchführen
- 3.8. Zählerwesen inklusive Smart Metering betreiben
- 3.9. Netz- und Geoinformation managen, Dokumentationen erstellen

Die Salzburg Netz GmbH verfügt über die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel und es ist gewährleistet, dass sie über die Verwendung dieser Mittel unabhängig entscheiden kann.

Weiter hat die Salzburg Netz GmbH als Netzbetreiber gemäß den einschlägigen Bestimmungen von ElWOG, Salzburger LEG sowie GWG in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

4. Elektrizitäts-/Gasrechtliche Rahmenbedingungen

Dieses Programm entspricht folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Richtlinie 2009/72/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG.

Nationale Bestimmungen insbesondere § 42 Abs.3 Ziff.4 ElWOG BGBl.I Nr.174/2013 sowie §12 und §18 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz LGBl. Nr.107/2015.

Richtlinie 2009/73/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Ausübung der Richtlinie und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

Nationale Bestimmungen insbesondere §106 Abs.2 Ziff.4 GWG i.d.F. BGBl.II Nr.226/2015.

5. Öffentlich-rechtliche Berechtigungen

Die Salzburg Netz GmbH ist der Konzessionsträger für den Betrieb des Stromverteilernetzes gemäß ElWOG und Salzburger LEG.

Für den Betrieb des Gasverteilernetzes wurde der Salzburg Netz GmbH von der Regulierungsbehörde die Genehmigung gemäß GWG erteilt.

6. Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

6.1. Informationsverwendung – Informatorisches Unbundling

6.1.1. Grundsätze der Informationsverwendung

Die von der Salzburg Netz GmbH ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, das sind insbesondere Netzkundeninformationen, von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt ist. Weiters stellen diese Maßnahmen sicher, dass eine vom Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber („Netzinformationen“) in nicht diskriminierender Weise erfolgt.

Neben den rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen stellt das Unternehmen die Erfüllung der Vorgaben zur informatrischen Entflechtung sicher. In diesem Rahmen werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen betrauten Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung der Bestimmungen über Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Ziel ist es, transparente und nicht diskriminierende Abläufe zur Gewährung eines Netzzuganges gegenüber den Netzbenutzern oder bestimmten Kategorien von Netzbenutzern sicherzustellen.

6.1.2. Begriffsbestimmungen

6.1.2.1. Diskriminierung

Ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

6.1.2.2. Mitarbeiter

Sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Salzburg Netz GmbH stehen, deren Arbeitskraft der Salzburg Netz GmbH überlassen wurde oder die sonst im Unternehmen zur Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers herangezogen werden.

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung in das Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst. Insbesondere gilt das Programm auch für überlassene Mitarbeiter sowie Mitarbeiter, die Dienstleistungen für die Netzgesellschaft erbringen (beispielsweise als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen, Shared Services), sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten ausüben.

6.1.2.3. Netzkundeninformationen

Sind wirtschaftlich sensible Informationen über Netzbenutzer oder zukünftige Netzbenutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren.

Zu diesen Informationen zählen insbesondere:

- kundenrelevante Informationen aus einer Netzzugangsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netzzugangsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netzzugangs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u.a.:

- sämtliche Daten von Netzbenutzern, Netzkunden, die zum Beispiel in einem Billing-System einem Netzvertrag zugeordnet sind;
- Messwerte, Lastprofile sowie Abrechnungsdaten für den Netzzugang, die Netzbereitstellung und Netznutzung von Netzkunden;
- Netzauslastungen, Tagesganglinien, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresauswertungen über Verbrauchsdaten einzelner Kunden;
- Informationen über die Höhe der vom Netzkunden angefragten Kapazitäten/Transportleistungen;
- Informationen über Energiefahrpläne;
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netzkunden;

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind jedenfalls vertraulich zu behandeln; darüber hinaus sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich sind oder bereits veröffentlicht wurden, sind nicht als wirtschaftlich sensibel anzusehen.

6.1.2.4. Netzinformationen

Wirtschaftlich relevante Informationen sind Informationen des Netzbetreibers über seine Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netzbenutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Als solche Informationen gelten insbesondere:

- Durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten;
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Herstellung von Hausanschlüssen;
- Netzauslastungen, Tagesganglinien, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresauswertungen.

6.1.3. Zulässige Informationen

Informationen, die in Erfüllung der gesellschaftsrechtlichen und/oder elektrizitäts-/gaswirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Marktregeln, weitergeleitet werden, sind zulässig.

Es liegt keine Vertraulichkeitsverletzung vor, wenn der Netzbetreiber die Informationen, die zur technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, Dritten zur Verfügung stellt.

Die gesetzlich definierten Auskunftserteilungen, Auskünfte an Aufsichtsorgane, Behörden und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers werden durch

das Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt.

6.1.4. Informationsverwendung bei Doppelfunktion/Shared Services

Der Netzbetreiber trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Dienstleistungen für die Erzeugung, den Stromhandel und/oder Vertrieb von Strom und Gas erbringen, z.B. als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netzkunden bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung vor. Dasselbe gilt für Netzinformationen des Netzbetreibers.

6.1.5. Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Der Netzbetreiber stellt sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet werden, die Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten und einzuhalten, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netz-/Kundeninformationen oder sonstigen sensiblen Daten haben.

6.1.6. Zugriffsrechte bei gemeinsam genutzten Informationssystemen

Die Salzburg Netz GmbH trägt Sorge, dass bei Informationssystemen, die auch durch Erzeugung, Strom-/Gashandel und/oder Vertrieb von Strom und Gas verwendet werden, entsprechende Zugriffsrechte festgelegt und eingerichtet sind, die einen unberechtigten Zugriff eines Wettbewerbsbereichs auf Netz-/Kundeninformationen unterbinden; entsprechende Zugriffsrechte werden somit definiert und eingerichtet.

6.1.7. Zugangsbeschränkungen/Zutritte

Die Salzburg Netz GmbH trägt Sorge dafür, dass Personen, die nicht Mitarbeiter des Netzbetreibers sind, zu Anlagen des Netzbetreibers oder zu Systemen für die Aufzeichnung, Bearbeitung und Speicherung wirtschaftlich sensibler und relevanter Daten des Netzbetreibers nur im Rahmen des Berechtigungskonzepts Zugang haben. Ein notwendiger Zugang von nicht berechtigten Personen hat in Begleitung eines sachkundigen Mitarbeiters der Salzburg Netz GmbH zu erfolgen.

6.2. Pflichten der Mitarbeiter

6.2.1. Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber diskriminierungsfrei zu verrichten und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen des Mutterunternehmens Salzburg AG, welche die Funktion der Erzeugung, des Strom-/Gashandels und/oder des Vertriebs von Strom und Gas wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln. Weiters sind die Mitarbeiter des Netzbetreibers verpflichtet, Quersubventionen zu unterlassen.

Folgende Punkte sind diesbezüglich besonders zu beachten:

- Mitarbeiter des Mutterunternehmens, die funktionell Strom- und/oder Gas-Energievertriebsaufgaben wahrnehmen, dürfen keinen Zugriff auf Daten jener Kunden haben, die von anderen Energielieferanten mit Strom und/oder Gas beliefert werden; dies umfasst auch bei der Salzburg Netz GmbH vorhandene Daten über Verträge solcher Kunden.
- Bei Neuanschlüssen ist darauf zu achten, dass keine Ungleichbehandlung gegenüber jedweden Lieferanten erfolgt. Kunden die Neuanlagen errichten und einen Netzanschluss vornehmen, können ihren Lieferanten frei wählen. Mitarbeiter, die in ihrer Funktion als Netzbetreiber kontaktiert werden, haben in neutraler Form auf die Notwendigkeit eines Liefervertrages hinzuweisen.
- Bei Werbeaktionen, insbesondere auch Rückgewinnungsaktionen ist zur Sicherung von Wettbewerbsgleichheit zwischen Lieferanten darauf zu achten, dass der Netzbetreiber den Unternehmen, mit denen er gesellschaftsrechtlich verbunden ist, keinerlei vertrauliche Kundendaten übermittelt.
- Im Datenmanagement für Smart Metering ist sicherzustellen, dass alle Energielieferanten ihre erforderlichen Informationen in nicht diskriminierender Art und Weise erhalten.
- In den Beziehungen zwischen Marktteilnehmern sind die dazu in den Marktregeln vorgegebenen Informationswege und Datenformate einzuhalten
- Der Wechsel von Energielieferanten ist ausnahmslos gemäß den Vorgaben aus der Wechselverordnung abzuwickeln.

6.2.2. Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Netz-/Kundeninformationen vertraulich zu behandeln und diese nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter zu leiten. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zu Offenlegung besteht, der betroffene Netzkunde in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun der Salzburg Netz GmbH an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Bei Beendigung der Tätigkeit (für den Netzbetreiber) ist die Mitnahme oder Nutzung von Netz-/Kundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen, sofern sie nicht in nicht diskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

Netz-/Kundeninformationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

6.2.3. Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen geführten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

6.3. Gleichbehandlungsmanagement

Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist, soweit rechtlich zulässig, an die Leiter der betroffenen Organisationseinheiten des Netzbetreibers bzw.

Dienstleistungserbringer delegiert.

6.3.1. Schulung und Information

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen und regelmäßige Informationen für die Mitarbeiter durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Organisationseinheiten des Netzbetreibers bzw. Dienstleistungserbringers Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist verpflichtend.

Die Salzburg Netz GmbH verpflichtet sich die entsprechenden Maßnahmen aus diesem Programm im Bereich ihres Verteilernetzbetriebes tätigen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die betroffenen Mitarbeiter sind vom Geschäftsführer der Salzburg Netz GmbH jährlich auf die Bedeutung dieses Maßnahmenprogramms hinzuweisen.

6.3.2. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

In Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung hat der Netzbetreiber einen Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt, der die Rechte und Pflichten eines solchen wahrzunehmen und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen hat. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat über die für diese Aufgabe notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu verfügen.

In der Salzburg Netz GmbH wurde als Gleichbehandlungsbeauftragter mit Wirkung ab 01.01.2013 Herr Dipl.-Ing. Dr. Jur. Thomas Klinger bestellt.

6.3.3. Rechte des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, unbedingt Zugang zu allen Organisationseinheiten des Netzbetreibers und des Dienstleistungserbringers. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Organisationseinheiten des Netzbetreibers und Dienstleistungserbringers zu befragen sowie in Akten, Unterlagen, elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

6.3.4. Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert in Organisationseinheiten des Netzbetreibers und Dienstleistungserbringers die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, schlägt er in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Organisationseinheiten des Netzbetreibers bzw. Dienstleistungserbringers die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt die Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

6.3.5 Gleichbehandlungsbeirat

Der Gleichbehandlungsbeirat der Salzburg Netz GmbH befasst sich insbesondere mit Themen der Zusammenarbeit des Netzbetreibers mit den Shared Services der Salzburg AG oder mit beauftragten Dritten. Er wird in regelmäßigen Abständen oder auch bei Bedarf von der Geschäftsführung der Salzburg Netz GmbH oder vom Gleichbehandlungsbeauftragten einberufen. Ihm gehören neben den Führungskräften der Salzburg Netz GmbH und dem Gleichbehandlungsbeauftragten jene Führungskräfte der Salzburg AG an, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Shared Services gemäß den Richtlinien des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich sind.

6.4. Sanktionen

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind unverzüglich dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu melden. Als Verstoß gelten insbesondere auch:

- Die Billigung vorschriftswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter durch Vorgesetzte.
- Die Weigerung zur Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten im Hinblick auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sowie allfällige Missstände.

Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf für den Mitarbeiter keine nachteiligen arbeitsrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Die Mitarbeiter der Salzburg Netz GmbH sind darauf hinzuweisen, dass die Nichtbeachtung dieses Gleichbehandlungsprogramms disziplinar geahndet wird. Verstöße werden zunächst intern geprüft und sofern erforderlich disziplinar geahndet.

7. Veröffentlichung

7.1. Veröffentlichung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Gleichbehandlungsprogramm der Salzburg Netz GmbH ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Salzburg Netz GmbH veröffentlicht.

7.2. Veröffentlichung des jährlichen Berichts des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Landesregierung und der E-Control jährlich spätestens bis 31. März des Folgejahres einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung dieses Berichtes erfolgt auf der Homepage der Salzburg Netz GmbH.

Salzburg, am **- 9. Juni 2016**

Salzburg Netz GmbH


Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl
Geschäftsführer


Dipl.-Ing. Dr. Jur. Thomas Klinger
Gleichbehandlungsbeauftragter

Zur Kenntnis:

Salzburg, am 10.6.2016

Salzburg AG für Energie,
Verkehr und Telekommunikation

als Mutterunternehmen

Der Vorstand



Ing. Mag. Horst Ebner



Dr. Leonhard Schitter

